



Leitfaden zum Vorpraktikum Studiengang Physician Assistance (B.Sc.)

1. Warum gibt es ein Vorpraktikum?

Das Vorpraktikum soll Ihnen vor Studienbeginn einen realistischen Einblick in die medizinische Praxis ermöglichen.

Sie lernen Arbeitsabläufe im Gesundheitswesen kennen und sammeln erste Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten.

Das Praktikum ist Zugangsvoraussetzung für das Studium (§ 3 Abs. 4 SPO).

2. Wie lange dauert das Vorpraktikum?

Gemäß § 3 Abs. 4 SPO gilt:

- Mindestens **6 Wochen praktische Tätigkeit**
- In **Vollzeit**
oder
- In **Teilzeit mit entsprechend längerer Gesamtdauer**
- Einzelne Abschnitte sollen in der Regel **mindestens 2 Wochen am Stück** umfassen
- Das Praktikum soll in der Regel **vor Studienbeginn abgeschlossen sein**

3. Wo kann das Vorpraktikum absolviert werden?

Das Praktikum muss in einer **medizinischen Einrichtung mit Patientenkontakt** erfolgen (§ 3 Abs. 4 SPO – einschlägige Vorpraxis).

Geeignete Einrichtungen sind z. B.:

- Krankenhäuser (alle Fachrichtungen)
- Universitätskliniken
- Rehabilitationskliniken
- Physiotherapie oder Ergotherapie-Praxen
- Arztpraxen
- Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- Notaufnahme / Rettungsdienst
- Stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtungen
- Hospiz und Palliativversorgung

Nicht geeignet sind Tätigkeiten ohne Patientenkontakt oder rein administrative Aufgaben.

4. Kann ich mir Vorkenntnisse anrechnen lassen?

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 SPO können bereits erworbene praktische Erfahrungen als Vorpraktikum anerkannt werden. Voraussetzung ist immer, dass es sich um eine einschlägige Vorpraxis mit Patientenkontakt handelt.

Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Nachweise im Einzelfall.

4.1 Berufsausbildung

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf kann vollständig als Vorpraktikum anerkannt werden. Beispiele:

- Altenpfleger/-in
- Anästhesietechnische/r Assistent/-in
- Ergotherapeut/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Hebamme
- Logopäde/-in
- Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Laborassistent/-in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizintechnologe/-in
- Operationstechnische/r Assistent/-in
- Orthoptist/-in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/-in
- Physiotherapeut/-in
- Rettungsassistent/-in oder Notfallsanitäter/-in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann

Im Einzelfall können auch weitere vergleichbare Ausbildungen anerkannt werden.

4.2 FOS/BOS Gesundheit

Der Besuch einer FOS/BOS im Gesundheitszweig ersetzt das Vorpraktikum nicht automatisch.

Anerkannt werden können jedoch die im Rahmen der FOS/BOS absolvierten praktischen Einsätze, sofern:

- sie im medizinischen oder pflegerischen Bereich erfolgt sind,
- ein unmittelbarer Patientenkontakt bestand,
- die Tätigkeiten einer einschlägigen Vorpraxis im Sinne des § 3 Abs. 4 SPO entsprechen.

Auch Teilumfänge der praktischen Einsätze können angerechnet werden. Fehlende Zeiten können durch zusätzliche einschlägige Praktika ergänzt werden.

4.3 Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder einem Bundesfreiwilligendienst im Gesundheitssystem

Ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Gesundheitswesen kann als Vorpraktikum anerkannt werden, sofern:

- sie im medizinischen oder pflegerischen Bereich erfolgt sind,
- ein unmittelbarer Patientenkontakt bestand,
- die Tätigkeiten einer einschlägigen Vorpraxis im Sinne des § 3 Abs. 4 SPO entsprechen.

Auch hier können Teilumfänge angerechnet werden. Fehlende Zeiten können durch weitere einschlägige Tätigkeiten ergänzt werden.

5. Wie weisen Sie das Vorpraktikum nach?

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Offizielles Nachweisformular des SSZ **oder**
- Praktikumsbestätigung der Einrichtung mit:
 - Zeitraum
 - Wochenstunden
 - Beschreibung der Tätigkeiten
 - Stempel und Unterschrift

6. Bis wann muss der Nachweis vorliegen und was gilt bei Verzögerungen?

Die reguläre Frist zur Einreichung des Nachweises endet am:

30. September des jeweiligen Bewerbungsjahres.

Was passiert, wenn ich das Praktikum nicht rechtzeitig abschließen kann?

Wenn Sie das Vorpraktikum aus **nicht selbst zu vertretenden Gründen** nicht fristgerecht beenden können, gilt gemäß **§ 3 Abs. 4 Satz 4 SPO**:

- Sie stellen einen formlosen Antrag beim SSZ.
- Die Prüfungskommission entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
- In Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten wird eine individuelle Nachfrist festgelegt.

Wichtig: Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht, endet die Immatrikulation automatisch gemäß **§ 3 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 SPO**.

Unabhängig davon gilt gemäß **§ 7 Abs. 4 SPO**, dass der vollständige Zeitraum der Vorpraxis spätestens **zu Beginn des dritten Studienplansemesters** nachzuweisen ist.

Wichtige Hinweise:

- Planen Sie Ihr Praktikum frühzeitig.
- Achten Sie auf ausreichenden Patientenkontakt.
- Bewahren Sie alle Bescheinigungen sorgfältig auf.
- Klären Sie im Zweifel vorab, ob Ihre Tätigkeit anerkannt werden kann.

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Inhalt oder zur Anerkennung:

Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter Physician Assistance

Bei Fragen zu Fristen oder Einreichung:

Studierenden-Service-Zentrum (SSZ)